

Herkunftsnachweispreisverordnung 2021
Erläuterungen
Ende der Begutachtungsfrist: 25. September 2020

Vorblatt

Inhalt:

Mit der vorliegenden Verordnung wird der Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle den Stromhändlern gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2019, zuzuweisenden Herkunftsnachweise für das Jahr 2021 festgelegt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese Verordnung beruht auf dem Ökostromgesetz 2012, das die Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl. Nr. L 140 vom 05.06.2009 S. 16, umsetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 iVm § 7 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2017, vom Vorstand der E-Control erlassen. Dem Energiebeirat obliegt gemäß § 53 Abs. 2 ÖSG 2012 die Begutachtung dieser Verordnung. Diese Verordnung ist im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

§ 10 Abs. 12 ÖSG 2012 legt fest, dass die E-Control den Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle den Stromhändlern gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 ÖSG 2012 zuzuweisenden Herkunftsnachweise auf Basis ihres Wertes jährlich durch Verordnung neu festzulegt. Gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 ÖSG 2012 hat die Ökostromabwicklungsstelle die von ihr erworbenen Mengen an Ökostrom samt den dazugehörigen Herkunftsnachweisen gemäß den geltenden Marktregeln an Stromhändler, soweit sie Endverbraucher im Inland beliefern, zum Abnahmepreis sowie dem Preis gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 täglich zuzuweisen und zu verrechnen. Diese Zuweisung erfolgt in Form von Fahrplänen an die jeweilige Bilanzgruppe, in der der Stromhändler Mitglied ist, im Verhältnis der pro Kalendermonat an Endverbraucher in der Regelzone abgegebenen Strommengen. Für den jeweiligen Kalendermonat berechnet sich die Quote nach dem Monat, welcher drei Monate zurückliegt. Bei neu eintretenden Stromhändlern wird der Wert des ersten vollen Monats herangezogen. Die Abnahme, durch die Stromlieferanten die in Österreich Endkunden beliefern, ist verpflichtend. Die Herkunftsnachweise stammen aus einem Erzeugungsmix aus Anlagen mit Standort in Österreich, die Elektrizität aus folgenden Primärenergieträgern erzeugen: Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Windenergie, Sonnenenergie und Kleinwasserkraft (§ 12 und § 13 ÖSG 2012). Die Ziele, die das ÖSG 2012 verfolgt sind in § 4 Abs. 1 ÖSG 2012 aufgelistet. Dazu zählen die Erzeugung von Ökostrom durch Anlagen in Österreich gemäß den Grundsätzen des europäischen Unionsrechts zu fördern (Z 1), den Anteil der Erzeugung von Ökostrom zu erhöhen (Z 2) und die Abhängigkeit von Atomstromimporten bis 2015 bilanziell zu beseitigen (Z 7). Teil des Instrumentariums zur Erreichung dieser Ziele sind Herkunftsnachweise, die gemäß § 5 Abs. 1 Z 15 ÖSG 2012 belegen, aus welcher Energiequelle die in das öffentliche Netz eingespeiste bzw. an Dritte gelieferte Energie erzeugt wurde. Der mit dieser Verordnung festzulegende Preis hat jährlich auf Basis ihres Wertes ermittelt zu werden. Der Wert eines Herkunftsnachweises soll somit den (Mehr-)Wert widerspiegeln, der einer Einheit elektrischer Energie auf Grund ihrer Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen aus österreichischen Anlagen beigelegt wird.

Besonderer Teil

Zu § 1 Herkunftsnachweispreis

Herkunftsnachweise (HKN) unterscheiden sich nach Art und Qualität und sind somit kein homogenes Produkt. Besonders im internationalen Handel wird unterschieden bzw. selektiert, aus welchen Anlagen die HKN stammen, wie alt die Anlagen sind oder ob diese gefördert wurden, etc. In der Stromkennzeichnungsperiode 2019, stammten knapp 30 % der HKN aus dem Ausland. Das entspricht rund 17 TWh die importiert wurden, der Großteil davon mit über 13 % aus Norwegen. Im Gegenzug wurden 2019 rund 19 TWh an HKN in das Ausland exportiert, fast die Hälfte davon nach Deutschland. Dies bedeutet jedoch nicht automatisch, dass die HKN dort auch zur Stromkennzeichnung eingesetzt werden, häufig werden diese wieder weiterverkauft.

Die mit dieser Verordnung zu bepreisenden HKN aus geförderten Ökostromanlagen können jedoch nur eingeschränkt gehandelt werden, da sie nicht ins Ausland transferierbar sind. Dementsprechend können diese HKN nicht etwa mit HKN aus skandinavischen Wasserkraftwerken verglichen werden. Die Festlegung des Preises ist daher nur bedingt möglich, da kein eigentlicher Markt zur objektiven Preisbildung besteht.

Die Festlegung Preises durch die E-Control erfolgt mittels verschiedener methodischer Ansätze. Den wesentlichen Teil stellt dabei eine anonyme Online-Befragung auf der Website der E-Control dar, die im Juli 2021 durchgeführt wurde. Hier wurden Stromhändler und Lieferanten zu den Preisen der gehandelten HKN sowie den jeweiligen Mengen befragt.

Gemäß § 10 Abs. 12 Ökostromgesetz sind Marktteilnehmer verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu den Preisen zu machen.

Ergänzend wurden die Strompreise (Arbeitspreis) von verschiedenen Stromlieferungsgesellschaften einzelner Konzerne verglichen. Hier wurde versucht den Preisunterschied zwischen Strom aus erneuerbaren und fossilen Stromprodukten zu bewerten, falls Lieferanten Strom aus verschiedenen Quellen anbieten.

Auch wurden die Preise an Handelsplattformen und allgemein zugängliche Informationen aus dem OTC Handel analysiert. Diese dienen jedoch lediglich dazu die Ergebnisse der Erhebung besser einordnen zu können.

Gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG würde der E-Control die Möglichkeit einer Versteigerung von geringfügigen Mengen von Herkunftsnachweisen zur Verfügung stehen. Aufgrund der Komplexität und der Unsicherheit hinsichtlich brauchbarer Ergebnissen wird davon, wie bereits in den Vorjahren, abgesehen.

Befragung - Allgemein

Meldungen, bei denen keine Angabe zu der Anzahl der transferierten Nachweise vorhanden waren, wurden herausgenommen, da sich hier kein gewichteter Mittelwert berechnen lässt. Zusätzlich wurden Transfers von HKN der Ökostromabwicklungsstelle, die zum Preis gemäß gültiger Herkunftsnachweispreisverordnung

Herkunftsnachweispreisverordnung 2021
Erläuterungen
Ende der Begutachtungsfrist: 25. September 2020

weitergehandelt wurden, aus dem Sample entfernt. Hier bestünde sonst die Gefahr, dass sich die Verordnungen gegenseitig beeinflussen. Des Weiteren wurden Meldungen zu fossilen Nachweisen entfernt, da sich die Verordnung rein auf erneuerbare Nachweise bezieht. Aus der diesjährigen Befragung sind folgende belastbare Daten und Ergebnisse hervorgegangen: Es wurden Preise für 31 nationale Transaktionen sowie für 20 internationale Transaktionen (bereinigte Samples) gemeldet. Die Angaben erfolgten Großteiles für HKN mit der Gültigkeit für die Jahre 2018 und 2019, sowie einem kleinen Anteil für ein späteres Gültigkeitsjahr. Zur Ermittlung der gewichteten Mittelwerte wurden auch die jeweils gehandelten Mengen (zu den entsprechenden Preisen) erhoben. Im Vergleich zur Erhebung im Vorjahr war die Rücklaufquote insgesamt etwas schwächer. Im Jahr 2019 wurden 40 nationale und 20 internationale Transaktionen gemeldet.

Die festgelegten Preise (und somit die Erlöse) für die HKN des zugewiesenen Ökostromes dienen (neben der Ökostrompauschale und dem Ökostromförderbeitrag) der Finanzierung des Ökostromförderystems. Diese Komponente der Finanzierung wurde bereits im Jahr 2012 eingeführt und seit diesem Zeitpunkt jährlich von der E-Control per Verordnung festgelegt (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: HKN-Preis von 2012 bis 2020

Jahr	Wert in der Verordnung in Euro/MWh
2012	1,5
2013	1,5
2014	1
2015	1
2016	0,5
2017	0,93
2018	1,02
2019	0,70
2020	0,83

Ergebnisse der Befragung

a) Nationaler Handel

Für Transaktionen auf nationaler Ebene gab es insgesamt 31 Meldungen. Diese können wie folgt gegliedert werden:

- 11 Transaktionen für HKN mit der Gültigkeit 2019
- 18 Transaktionen für HKN mit der Gültigkeit 2020
- 2 Transaktion mit einer späteren Gültigkeit.

Für die Auswertungen wurden nur die Meldungen für 2019 und 2020 herangezogen. Die Daten für HKN mit einer Gültigkeit nach 2020 wurden aus dem Sample entfernt, da der Kauf langfristiger Produkte eine Basisversorgung darstellt, die nicht isoliert betrachtet werden darf, sondern mit aktuell verfügbaren Produkten nachgebessert werden muss. Auch wurden die Transaktionen für fossile Nachweise entfernt, da diese üblicherweise einen geringeren Wert als erneuerbare HKN aufweisen und fossile Energieträger nicht ausschlaggebend für diese Verordnung sind. Die anderen Angaben erscheinen soweit plausibel.

Die Ergebnisse der Abfrage werden in Tabelle 2 zusammengefasst. Der gewichtete Mittelwert für HKN aus 2020 und 2019 ist jeweils gleich hoch und liegt bei 0,76 Cent/kWh.

Tabelle 2: Werte für die national gehandelten HKN

	Alle Transaktionen	2019	2020
	N = 28	N = 10	N = 18
	Euro/MWh	Euro/MWh	Euro/MWh
Min	0,13	0,13	0,34
Max	1,95	1,09	1,95
Median	0,69	0,30	0,69
Mittelwert	0,69	0,49	0,78
Gewichteter Mittelwert	0,76	0,76	0,76

b) Internationaler Handel

Herkunftsnachweispreisverordnung 2021
Erläuterungen
Ende der Begutachtungsfrist: 25. September 2020

Für den internationalen Handel gab es insgesamt 13 vollständige Preismeldungen für Transaktionen (Import und Export). Nach Abzug von fossilen Nachweisen, bleiben in Summe 10 Transaktionen übrig.

Tabelle 3 fasst die Ergebnisse für die gemeldeten internationalen Handelstransaktionen zusammen. Für das Jahr 2019 blieb nach Bereinigung des Sample nur eine vollständige Meldung übrig. Entsprechend ist dieser Wert (0,11 Euro/kWh) eher wenig aussagekräftig. Die Vorjahreserhebung ergab für das Jahr 2019 einen gewichteten Mittelwert von 0,95 Euro/kWh. Der gewichtete Mittelwert im Jahr 2020 ist höher und liegt bei 1,13 Euro/MWh.

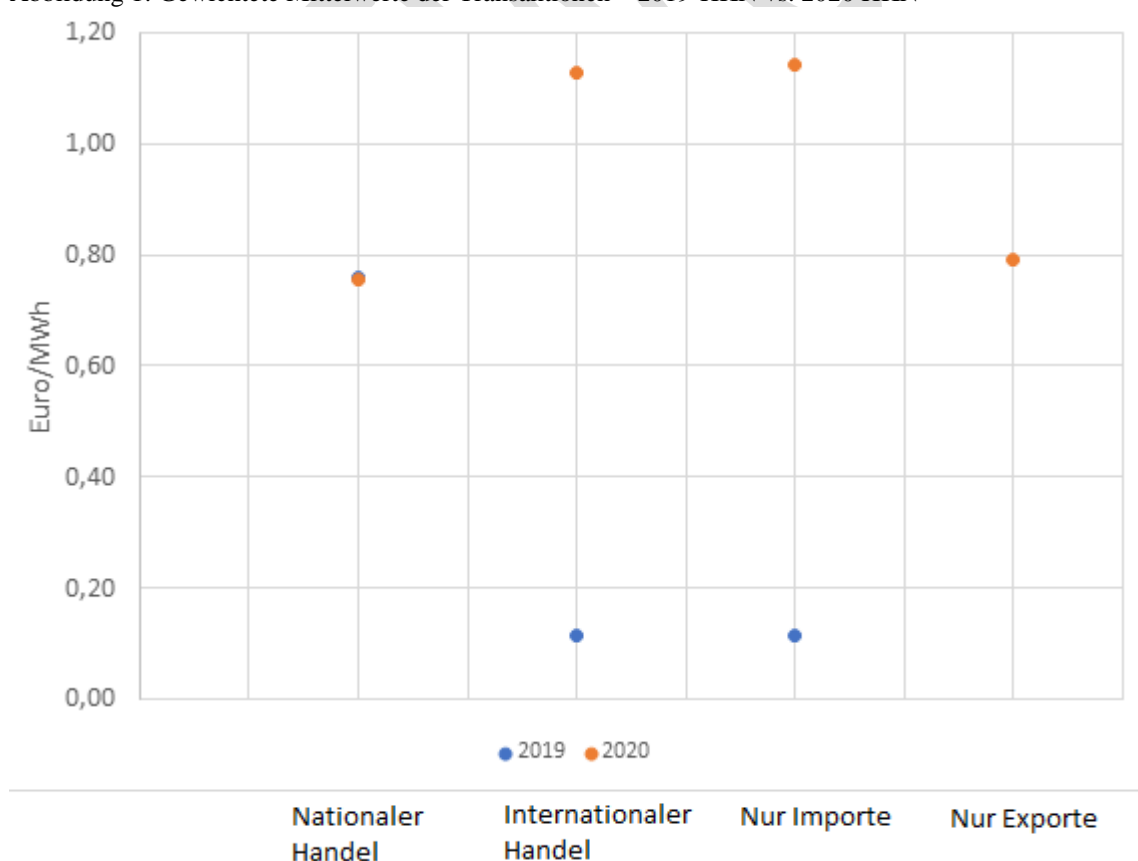
Tabelle 3: Internationale Transaktionen in Euro/MWh

	Alle Transaktionen	Importe	Exporte	Alle Transaktionen	Importe	Exporte
	N = 1	N = 1	N = 0	N = 9	N = 8	N = 1
	2019			2020		
Min	0,11	0,11	-	0,15	0,15	0,79
Max	0,11	0,11	-	2,18	2,18	0,79
Median	0,11	0,11	-	0,79	0,91	0,79
Mittelwert	0,11	0,11	-	0,99	1,01	0,79
Gewichteter Mittelwert	0,11	0,11	-	1,13	1,14	0,79
Gewichteter Mittelwert	2018	2019 (Erhebung Vorjahr)		2019	2020	
Euro/MWh	0,77	0,95		0,11	1,13	

Schlussfolgerungen

In Abbildung 1 werden die gewichteten Mittelwerte der Transaktionen von 2019-HKN und 2020-HKN zusammengefasst.

Abbildung 1: Gewichtete Mittelwerte der Transaktionen – 2019-HKN vs. 2020 HKN



Die dargestellten Ergebnisse aus den Tabellen und der Abbildung führen zu folgenden Schlussfolgerungen:

Herkunftsnachweispreisverordnung 2021

Erläuterungen

Ende der Begutachtungsfrist: 25. September 2020

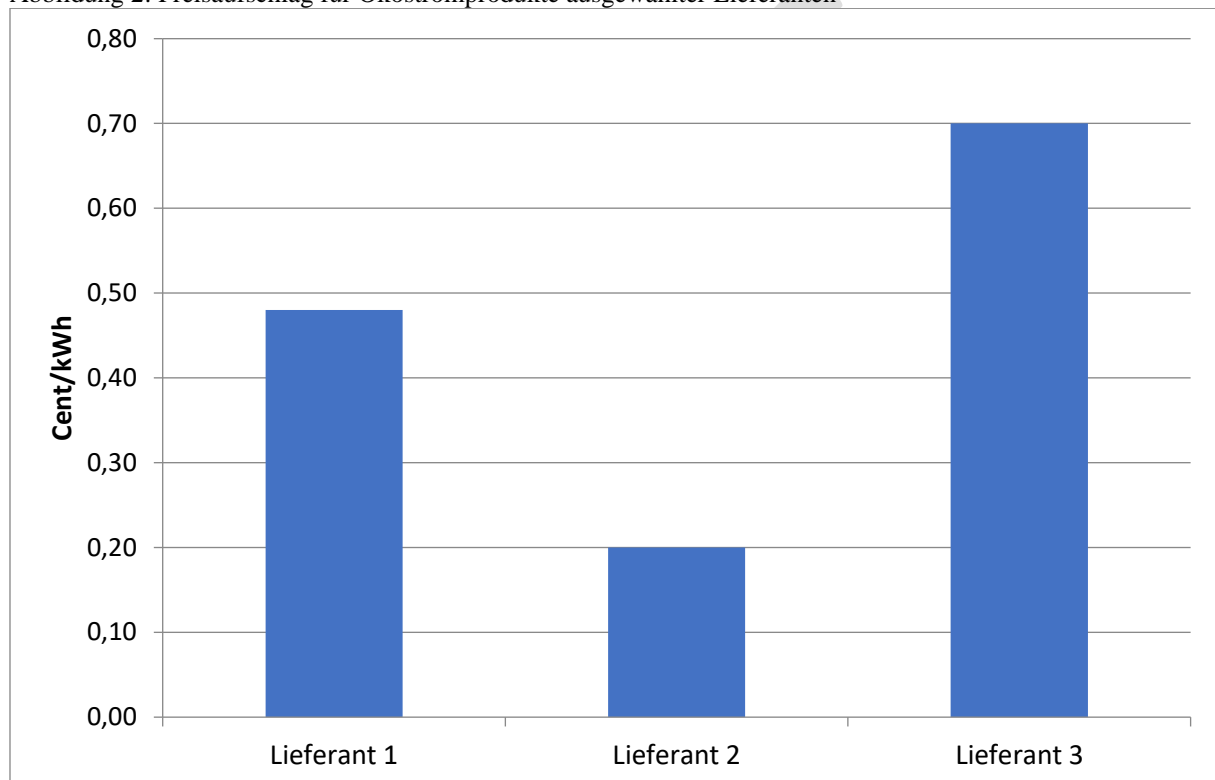
- Der gewichtete Mittelwert für nationale Transaktionen für das Jahr 2019/2020 liegt unter dem im Vorjahr festgelegten Wert von 0,83 Euro/MWh.
- International ergibt sich (bedingt durch die geringen Meldungen für 2019) eine große Spannweite zwischen den Jahren 2019 und 2020
- Es ist weiterhin anzunehmen, dass österreichische HKN höhere Preise erzielen als beispielsweise skandinavische Großwasserkraft

Die Analyse der Retail-Preise

Ergänzend zur Erhebung, wurde wie in den Vorjahren eine Preisanalyse von unterschiedlichen Stromprodukten durchgeführt.

Abbildung 2 zeigt die Preisaufläge, die von Lieferanten für reine Grünstromprodukte verrechnet werden. Verglichen werden Ökostromprodukte sowie Produkte mit fossilen Anteilen des jeweils gleichen Unternehmens.

Abbildung 2: Preisauflage für Ökostromprodukte ausgewählter Lieferanten



Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Preisaufläge nur leicht verändert und schwanken zwischen 0,20 Cent/kWh und 0,7 Cent/kWh. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass in den Standardprodukten bereits ein Anteil von Strom aus erneuerbaren Energieträgern enthalten ist. Die Lieferanten müssen daher nicht für die komplette Strommenge erneuerbare HKN beschaffen, sondern nur für den aktuell eher geringen Anteil an Strom aus fossilen Quellen.

Liegt die Differenz zwischen Standardprodukt und Ökoprodukt beispielsweise bei 0,5 Cent/kWh und sind im Standardproduktmix 40 % fossile Energieträger enthalten, müssen nur diese 40 % ersetzt werden. Hierzu kann folgende Rechnung aufgestellt werden:

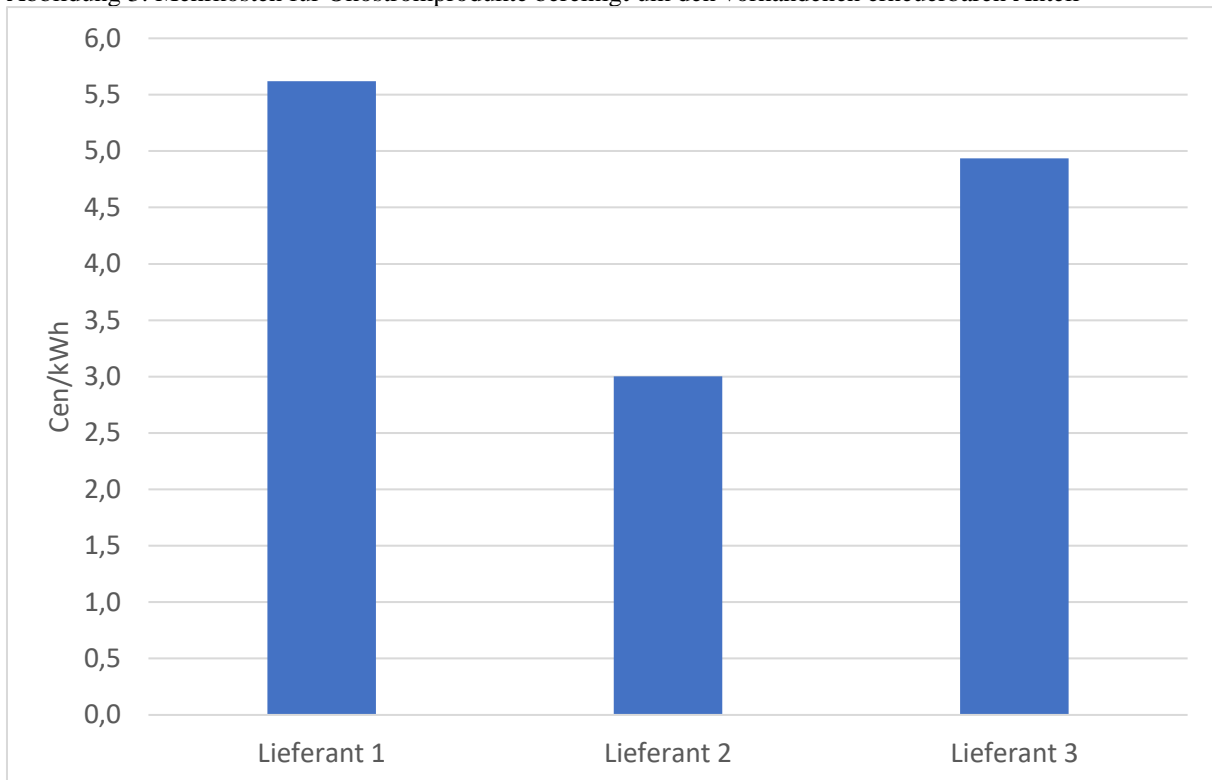
$$0,5 \text{ Cent/kWh} / 40 * 100 = 1,25 \text{ Cent/kWh}$$

Der reine Wert des Ökostroms liegt bei diesem Beispiel bei 12,5 Euro/MWh.

Abbildung 3 berücksichtigt den vorhandenen Anteil an fossilen Energieträgern und zeigt somit den Mehrwert, den die Lieferanten für reinen Ökostrom veranschlagen. Hier gibt es auf Grund der unterschiedlich eingesetzten Herkunftsnachweise deutlichere Unterschiede zum Vorjahr (Preise konstant, Stromzusammensetzung verändert). Die Zuschläge betragen bis zu 5,6 Cent/kWh (Vorjahr Höchstwert 2,8 Cent/kWh). Hier ist zu beachten, dass der Aufschlag in Relation zum vorhandenen Anteil an fossilen Energieträgern zu sehen ist. Im Vergleich zum Vorjahr war der Anteil an fossilen Energieträgern, der ersetzt werden musste geringer. Entsprechend hoch ist der Wert, der für den Austausch der fossilen Nachweise anfällt.

Herkunftsnachweispreisverordnung 2021
Erläuterungen
Ende der Begutachtungsfrist: 25. September 2020

Abbildung 3: Mehrkosten für Ökostromprodukte bereinigt um den vorhandenen erneuerbaren Anteil

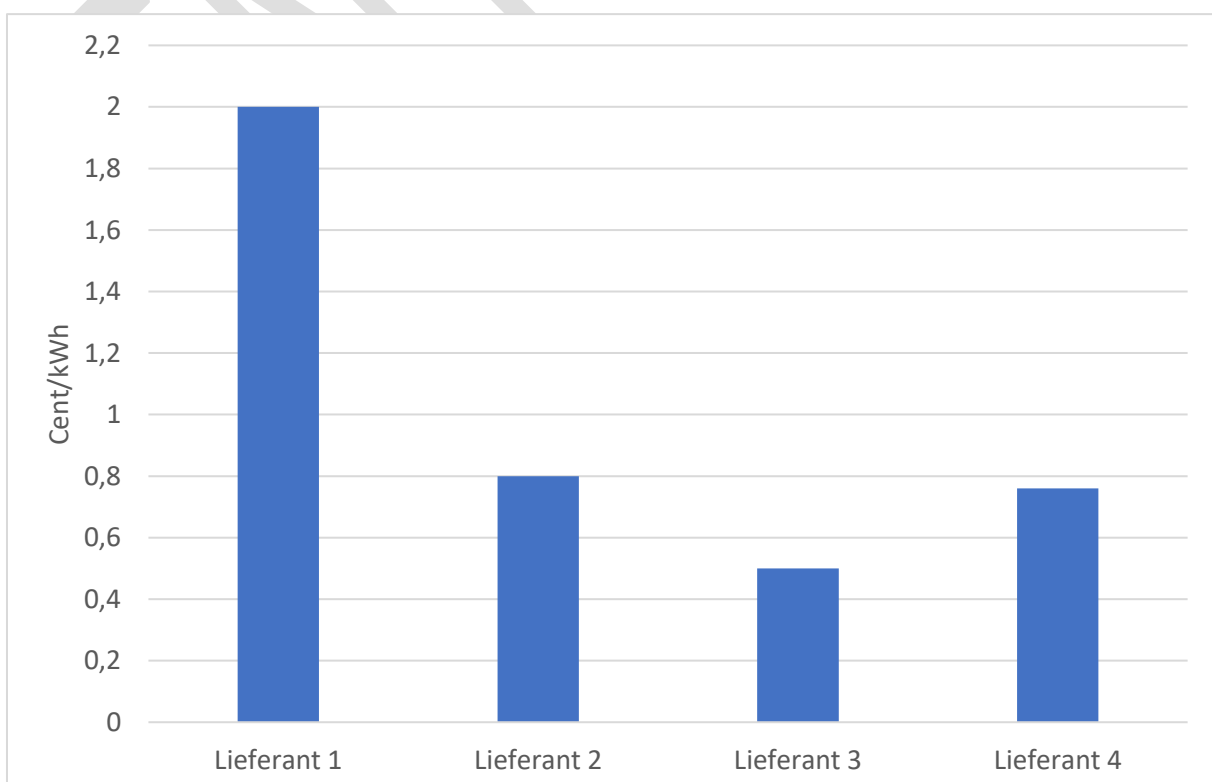


Umweltzeichen 46

Abbildung 4 zeigt stichprobenartig Preisaufschläge, die Lieferanten für Produkte die mit dem Umweltzeichen 46 (UZ 46) versehen sind, ansetzen.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen. Die Preisspannen gehen weit auseinander und reichen von 0,5 bis 2 Cent/kWh. Berücksichtigt werden muss, dass für das UZ 46 nicht nur bestimmte Herkunftsnachweise benötigt werden, sondern auch der gekoppelte Handel von Strom und Nachweis vorausgesetzt wird. Die Nachweise sind daher nicht der einzige Faktor, der für die Preisfindung berücksichtigt werden muss.

Abbildung 4: Aufschlag für Stromprodukte mit Umweltzeichen 46



Herkunftsnachweispreisverordnung 2021
Erläuterungen
Ende der Begutachtungsfrist: 25. September 2020

Ableitung des Preises für 2021

Im Vergleich zu den Ergebnissen aus dem Vorjahr, haben sich keine signifikanten Änderungen ergeben. Die Werte variieren zwar leicht, bleiben aber auf einem ähnlichen Niveau wie in den letzten Jahren.

Der für die Verordnung in der Vergangenheit angesetzte gewichtete Mittelwert nationaler Transfers, liegt etwas unter dem Wert aus der Vorjahreserhebung (Tabelle 4).

Tabelle 4: Ergebnisse der Erhebungen 2017 - 2020 im Vergleich

		2016	2017	2017	2018	2018	2019	2019	2020
		Erhebung 2017		Erhebung 2018		Erhebung 2019		Erhebung 2020	
Gewichteter Mittelwert Euro/MWh	Internationale Transfers	0,13	2,09	0,48	0,93	0,77	0,95	0,11	1,13
	Nationale Transfers	0,74	1,02	0,68	0,75	0,81	0,87	0,76	0,76

In der Zeile „Internationale Transfers“ sind Importe und Exporte zusammengefasst. Für das Jahr 2017 (Erhebung 2017) sind hohe Preise gemeldet worden, die etwas auszureißen scheinen. Ähnlich kann der Wert von 0,11 Cent für internationale Transfers 2019 als Ausreißer betrachtet werden, da er nur auf einer Meldung beruht.

Es lässt sich daher folgendes ableiten:

- Der Wert von HKN aus nationalen Transfers befindet sich in den letzten Jahren auf einem Niveau zwischen 0,7 und 0,9 Euro/MWh.
- HKN aus Österreich erzielen generell höhere Preise als aus Skandinavien. Durch die generell gestiegenen Preise für HKN scheinen sich diese Werte jedoch langsam aneinander anzunähern.

Wie im Vorjahr wird für die Verordnung der gewichtete Mittelwert der nationalen Transfers beider Jahre herangezogen und der Preis neu mit **0,76 Euro/MWh** festgesetzt. Dies scheint auch insofern sinnvoll da dieser Wert sowohl für 2019 als auch für 2020 gleich ist.

Zu § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.